

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 4 (1924-1925)
Heft: 8

Artikel: Zum italienisch-schweizerischen Schiedsgerichtsvertrag
Autor: Zoller, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155371>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum italienisch-schweizerischen Schiedsgerichtsvertrag.

Von Otto Zoller, Zürich.

Eine große Überraschung auf dem Gebiete des Völkerrechtes ist der Schiedsgerichtsvertrag, der kürzlich zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossen und am 20. September 1924 in Rom von dem italienischen Ministerpräsidenten Mussolini und von dem schweizerischen Gesandten Wagnière unterzeichnet worden ist. Auf schweizerischer Seite bedarf der Vertrag noch der Ratifikation durch die eidgenössischen Räte. Die Ausrufung des Referendums ist in diesem Falle ausgeschlossen. Der neue Absatz der Bundesverfassung, der in der Volksabstimmung vom 30. Januar 1921 angenommen wurde, sagt, daß Staatsverträge, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als fünfzehn Jahren abgeschlossen sind, dem Referendum unterliegen, wenn 30,000 Schweizerbürger dies verlangen. Der vorliegende Vertrag ist seinem Wesen nach auf unbeschränkte Zeit bestimmt. Da er aber formell für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen ist und sechs Monate vor Ablauf der Frist gekündet werden kann, so wird jene Verfassungsbestimmung auf ihn nicht angewandt. Wird der Vertrag nicht gekündet, so gilt er für weitere fünf Jahre.

Die Überraschung, welche durch den weitgehenden Inhalt dieses Vertrages hervorgerufen wurde, erfuhr eine Verstärkung durch die Zeitumstände; denn in Genf tagte eben die fünfte Völkerbundsversammlung, die sich in langen Beratungen und Reden abmühte, den von Frankreich befürworteten Garantiepakt durch eine allgemeine Übereinkunft über die friedliche Beilegung internationaler Streitfälle, durch das sogenannte Protokoll Beneš, zu ersetzen, das nun durch eine Resolution den Regierungen zur Prüfung empfohlen ist und das noch einen weiten Weg zurückzulegen hat, bevor es Rechtskraft erlangen wird.

Aber der italienisch-schweizerische Vertrag ist viel mehr als eine bloße Sensation; er ist ein großer Fortschritt auf dem langen und mühsamen Wege zu einer zwischenstaatlichen Rechtsordnung. Denn er enthält den Grundsatz der obligatorischen und unbedingten gerichtlichen Erledigung von Streitfällen zwischen den beiden Staaten. Es wird darin vereinbart, daß alle Streitigkeiten irgendwelcher Art, die zwischen dem Königreich Italien und der schweizerischen Eidgenossenschaft entstehen sollten, obligatorisch vor den ständigen internationalen Gerichtshof im Haag gebracht werden, sofern sie nicht in unmittelbaren Verhandlungen oder auf dem Wege des Vergleichsverfahrens beigelegt worden sind. Der Vertrag enthält keinen Vorbehalt hinsichtlich der Art

des Streitfalles, die sogenannte Unabhängigkeits- und Ehrenklausel hat darin keine Statt gefunden.

Um zu einem Werturteil über diesen Vertrag zu gelangen, ist es unerlässlich, daß man sich Rechenschaft gebe über die Mittel und Wege, die man bisher zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle gewählt hat, und über die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit vom isolierten bis zum allgemeinen und unbedingten Schiedsvertrag. Man wird dann sehen, daß es auch auf diesem Gebiete nur allmählich vorwärts geht und daß auch hier Sprünge nicht vorkommen.

Gute Dienste, Vermittlung und Untersuchungskommissionen.

Die erste Übereinkunft der Haager Schlußakte von 1899 hat, um in den Beziehungen zwischen den Staaten die Anrufung der Gewalt so weit wie möglich zu verhüten, neben den „guten Diensten“ und der Vermittlung internationale Untersuchungskommissionen vorgeesehen. Die zweite Friedenskonferenz, 1907, fügte neue Bestimmungen über die Untersuchungskommissionen hinzu und führte ein abgekürztes Schiedsverfahren für untergeordnete Streitigkeiten ein.

Der Artikel 2 des Abkommens vom 18. Oktober 1907 lautet wie folgt:

„Die Vertragsmächte kommen überein, im Falle einer ernststen Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden.“

Der Artikel 9 sagt:

„Bei internationalen Streitigkeiten, die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung von Tatsachen entspringen, erachten die Vertragsmächte es für nützlich und wünschenswert, daß die Parteien, die sich auf diplomatischem Wege nicht haben einigen können, soweit es die Umstände gestatten, eine internationale Untersuchungskommission einsetzen mit dem Auftrag, die Lösung dieser Streitigkeiten zu erleichtern, indem sie durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Tatfragen aufklären.“

Man beachte, daß gute Dienste und Vermittlung bei ernststen Meinungsverschiedenheiten angerufen werden sollen, Untersuchungskommissionen aber nur bei solchen internationalen Streitigkeiten, die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren, eingesetzt werden. Merkwürdig ist auch die Voraussetzung in Artikel 2: „Soweit dies die Umstände gestatten werden.“ Denn diese einschränkende Bemerkung entkräftet den ganzen Artikel.

Der Unterschied zwischen den sogenannten guten Diensten und der Vermittlung kann wohl nicht streng durchgeführt werden.

Isolierte Schiedsgerichtsverträge.

Dem Kenner der Geschichte braucht nicht besonders gesagt zu werden, daß im allgemeinen kein Staat aus geringfügigem Anlaß zum Kriege geschritten ist, ohne daß schon vorher eine tiefere Ursache oder

der Wille zum Krieg vorgelegen haben. Auch in Zeiten, da man die Fachausdrücke „gute Dienste“, Vermittlung und Untersuchungskommissionen nicht kannte, hat man sich Mühe gegeben, weniger wichtige Streitfälle auf friedlichem Wege aus der Welt zu schaffen. In diesem Bestreben liegt die Anregung zum Abschluß von Schiedsgerichtsverträgen, die sich am Anfang dieser Entwicklung in der Regel auf einen bestimmten Fall bezogen.

Der Schiedsspruch unterscheidet sich von einem richterlichen Urteil, wie F. v. Liszt ausführte, nicht durch seinen Inhalt, sondern durch seine Grundlage; wie das richterliche Urteil, so entscheidet auch der Schiedsspruch den Rechtsstreit nach Rechtsätzen, nicht nach Billigkeit. Dabei ist es allerdings möglich, daß dem Schiedsrichter über seine eigentliche Funktion hinaus die freie Schlichtung eines Interessenkonfliktes übertragen wird. Aber die Grundlage des Schiedspruches ist stets nur der Wille der streitenden Teile, nicht ein über ihnen stehendes Recht. Die Befugnis der Schiedsrichter ruht in der Mehrzahl der Fälle auf einem besonderen Schiedsvertrag der beteiligten Staaten. Solche isolierte Schiedsverträge finden sich, wie Liszt angibt, im 19. Jahrhundert zirka 170, im 20. Jahrhundert 130. Liszt sagt wörtlich: „Daß von einem Staate dem gegen ihn ergangenen Schiedssprüche die Folge versagt worden wäre, ist in keinem dieser dreihundert Fälle vorgekommen.“

Der bekannteste Schiedsspruch ist in der Alabama-Frage zwischen England und den Vereinigten Staaten am 14. September 1872 gefällt worden. Andere berühmte Streitfälle dieser Art, die dem Haager ständigen Schiedshof übergeben wurden, spielten zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten um geistliche Güter, 1902, zwischen Deutschland, England und Italien einerseits und Venezuela andererseits wegen Forderungen an die Staatskasse von Venezuela 1903, zwischen Deutschland und Frankreich wegen des Casablanca-Zwischenfalles 1908, zwischen England und Nordamerika wegen der Fischerei im Nordmeer 1909 u. s. w. Aus der Tätigkeit des vom Völkerbund eingesetzten internationalen Gerichtshofes im Haag nennen wir die Entscheidung in der Wimbledon-Angelegenheit, März 1921, wegen des englischen Schiffes „Wimbledon“, das mit Munition beladen von Deutschland vor dem Kieler Kanal zurückgehalten wurde.

In einer Reihe von Staatsverträgen, die sich auf Handel, Meistbegünstigung, Schiffahrt, Zölle und anderes mehr beziehen, finden wir die kompromissarische Klausel, wodurch die vertragsschließenden Teile sich verpflichten, alle bei Auslegung und Anwendung des Vertrages sich ergebenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übertragen.

Allgemeine Schiedsgerichtsverträge.

Durch allgemeine Schiedsverträge werden Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsschließenden entstehen können, einem Schiedsgericht überwiesen. Wir unterscheiden Schiedsgerichtsverträge, welche unein-

geschränkt alle Streitigkeiten betreffen, und solche, welche Streitigkeiten ausschließen, bei denen die Lebensinteressen, die Ehre oder die Unabhängigkeit des Staates in Frage stehen. Diese Vertragsklausel, welche Fragen der Lebensinteressen, der Ehre und der Unabhängigkeit von der schiedsgerichtlichen Erledigung ausschließt, nennen wir

die Unabhängigkeits- und Ehrenklausel.

Die Beifügung der Unabhängigkeits- und Ehrenklausel nimmt dem allgemeinen Schiedsvertrag den größten Teil der Bedeutung. Denn damit sind gerade die wichtigsten Streitfragen, diejenigen, um deren willen ein Krieg geführt werden mag, von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgenommen. Die Einfügung der Ehrenklausel verfehlt mithin zu einem großen Teil den Zweck, der darin besteht, die Gefahr einer kriegerischen Lösung zu beseitigen. Auch wird man immer darüber streiten können, was als eine Frage der Lebensinteressen und der Ehre eines Staates zu gelten habe. Schon oft wurde das Herunterreißen eines Konsulatschildes oder das Verbrennen der Flagge eines andern Staates als eine Frage der Ehre aufgefaßt. Wenn ein Volk Streit sucht, so ist ein Fall von Verletzung der nationalen Ehre sehr bald konstruiert.

Man kann sich auch fragen, ob in dem Oberbegriff der Lebensinteressen Fragen der Unabhängigkeit nicht bereits eingeschlossen sind. Denn wenn einmal die Unabhängigkeit eines Staates dahin ist, dann ist auch die völkerrechtliche Persönlichkeit nicht mehr vorhanden.

Als das Muster eines Vertrages mit Ehrenklausel gilt der Vertrag, den am 14. Oktober 1903 Frankreich und Großbritannien miteinander abgeschlossen haben. Auf ähnlicher Grundlage sind, wie Liszt angibt, seither etwa 120 allgemeine Schiedsverträge zwischen Staaten abgeschlossen worden. Der zwischen England und dem ehemaligen Deutschen Reich abgeschlossene Vertrag vom 12. Juli 1904 erwies sich bei Ausbruch des Weltkrieges wegen der übergroßen Macht der Verhältnisse als wirkungslos.

Einen Fortschritt bedeuten Verträge, welche die Ehrenklausel ausschließen, wenn es sich um gewisse im Vertrag aufgezählte Streitigkeiten handelt. In diesem Sinn verfährt der französisch-dänische Vertrag vom 9. August 1911.

Der schweizerische Bundesrat und die Unabhängigkeits- und Ehrenklausel.

Es hat ungefähr zwanzig Jahre gebraucht, bis man in der Schweiz zu der Einsicht gekommen ist, daß Schiedsgerichtsverträge ohne die Unabhängigkeits- und Ehrenklausel den Vorzug verdienen. In einer Botschaft vom 19. Dezember 1904 an die eidgenössischen Räte bezeichnet der schweizerische Bundesrat die Klausel als unentbehrlich. Bei den Unterhandlungen des Jahres 1914, am 8. Juni, hat die italienische Regierung der Schweiz vorgeschlagen, den italienisch-niederländischen Vertrag zum Vorbild und zur Grundlage der Beratungen zu wählen. Der Bundesrat hat damals die Anregung abgelehnt aus zwei Gründen. Erstens wollte er die im italienisch-niederländischen Vertrag vorkommende

Klausel der stillschweigenden Erneuerung nicht annehmen, und zweitens ist im italienisch-niederländischen Vertrag die Unabhängigkeits- und Ehrenklausel nicht enthalten, er bezieht sich auf alle Streitfälle. In der Botschaft vom 10. April 1915 (Bundesblatt 1915, Bd. I, S. 962) heißt es wörtlich:

„Wir konnten uns in der Tat nicht dazu entschließen, von dem Grundsätze abzugehen, wonach der Schiedsvertrag nur auf die Streitfälle Anwendung finden soll, die nicht die Lebensinteressen, die Unabhängigkeit und die Ehre der vertragsschließenden Staaten berühren.“

Gegen diese Auffassung richtete sich sofort die Kritik in der Presse, wozu der Schreiber auch einen gewissen Teil beigetragen hat. Der Bundesrat ist an dieser Kritik nicht vorbeigegangen, was in der Botschaft vom 11. Dezember 1919 (Bundesblatt 1919, Bd. V, S. 925 ff.) zum Ausdruck gelangt. Hier entwickelt die Behörde die Grundsätze, nach denen sie in Zukunft die internationalen Schiedsgerichtsverträge zu gestalten beabsichtigt. Die Ausführungen des Bundesrates in dieser Botschaft können mit einem Rückzugsgefecht verglichen werden. Man konnte sich nicht entschließen, offen zuzugeben, daß die frühere Wertschätzung der in Frage stehenden Klausel auf einem irrtümlichen Gedankengang beruhe. So wird denn der Unabhängigkeits- und Ehrenklausel noch eine längere Rechtfertigung gewidmet. Aber schließlich wird zugegeben, was folgt: „Gerade Staaten ohne große politische Macht werden mit Schiedsgerichten sich besser stellen, als wenn sie, ganz auf diplomatische Verhandlungen oder auf ihre eigenen Maßnahmen gestellt, ihre Rechte geltend machen oder unberechtigte Ansprüche abwehren müssen.“

In dem neuen italienisch-schweizerischen Vertrag ist mithin die Unabhängigkeits- und Ehrenklausel nicht enthalten.

Der Hauptinhalt des neuen Vertrages.

Nach dem italienisch-schweizerischen Vertrag muß der schiedsgerichtlichen Erledigung ein Vergleichsverfahren vorausgehen, das wir mit der Sühneverhandlung vor dem Friedensrichter vergleichen können. Die Vergleichskommission (im schweizerisch-deutschen Schiedsgerichtsvertrag: Vergleichsrat) soll aus fünf Mitgliedern bestehen, wovon durch jede Partei eines bezeichnet wird, während die andern drei in gemeinsamem Einverständnis zu ernennen sind. Daß die Parteien schon bei der Bestellung der Vergleichskommission nicht einig werden können, das ist ein Fall, der wohl nie eintreten wird. Denn die Vorschläge der Vergleichskommission sind unverbindlich, sie sind bloße Empfehlungen. Wenn einer der beiden Staaten oder beide den Vergleichsvorschlag nicht annehmen, so wird der Handel in die Bahn des schiedsgerichtlichen Verfahrens gelenkt. Mit der Bestellung der Vergleichskommission ist also noch nichts präjudiziert.

Der Vergleichsrat vermittelt und „empfiehlt“. Das Schiedsgericht urteilt, und zur Ausführung des Schiedsspruches sind die Parteien verpflichtet.

Unterschiede gegenüber dem schweizerisch-deutschen Schieds- und Vergleichsvertrag.

Der Vertrag, der am 3. Dezember 1921 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich abgeschlossen und von der Bundesversammlung im Frühjahr 1922 genehmigt worden ist, überweist alle Streitigkeiten, die sich zwischen den beiden Staaten erheben und nicht in angemessener Frist auf diplomatischem Wege geschlichtet werden können, einer unparteiischen Instanz und zwar entweder einem Schiedsgericht, das von Fall zu Fall gebildet wird, oder dem ständigen Vergleichsrat. Nach diesem Vertrag ist das Schiedsgericht zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht besondere Ausnahmen vorbehalten sind. Da, wo das Schiedsgericht zur Entscheidung nicht befugt ist, tritt der Vergleichsrat in die Lücke. Das Schiedsgericht ist zuständig bei folgenden vier Arten von Streitigkeiten, die betreffen

1. Bestand, Auslegung und Anwendung eines zwischen den beiden Parteien abgeschlossenen Staatsvertrages;
2. irgend eine Frage des internationalen Rechtes;
3. das Bestehen einer Tatsache, die, wenn sie erwiesen wird, die Verletzung einer zwischenstaatlichen Verpflichtung bedeutet;
4. Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung.

Diese Aufzählung deckt sich genau mit derjenigen, die im dritten Absatz des Art. 36 der Statuten für den internationalen Gerichtshof im Haag (vom 16. Dezember 1920) enthalten ist.

Nach dem schweizerisch-deutschen Vertrag unterliegen dem Schiedsgerichtsverfahren zwei wichtige Vorfragen.

Unter den Parteien können Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob eine Streitigkeit zu den vorstehend bezeichneten vier Arten gehört. Hierüber entscheidet das Schiedsgericht.

Sodann kann eine Partei bei einer Streitigkeit der angegebenen vier Arten die Einrede erheben, daß es sich um eine Angelegenheit handle, die ihre Unabhängigkeit, die Unversehrtheit ihres Gebietes oder andere höchste Lebensinteressen betreffe. Wenn die andere Partei diese Behauptung als richtig anerkennt, so kommt nicht das Schiedsgerichts-, sondern das Vergleichsverfahren zur Anwendung. Wird die Behauptung bestritten, so ist diese Meinungsverschiedenheit im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden.

Auch Fragen von vorüberwiegend politischer Bedeutung, welche sich für eine Entscheidung nach ausschließlich rechtlichen Grundsätzen nicht eignen, unterliegen nicht dem Schiedsgericht, sondern dem Vergleichsverfahren.

Dem ständigen Vergleichsrat liegt ob, einen Bericht zu erstatten, der den Sachverhalt feststellt und Vorschläge für die Beilegung der Streitigkeit enthält. Der Bericht hat weder in Bezug auf die Tatsachen noch in Bezug auf die rechtlichen Ausführungen die Bedeutung einer bindenden Entscheidung. In einer gewissen Frist sollen die Par-

teilen erklären, ob und inwieweit sie die Feststellungen des Berichtes anerkennen und dessen Vorschläge annehmen.

Demnach bestehen zwischen dem schweizerisch-deutschen und dem schweizerisch-italienischen Vertrag folgende wesentlichen Unterschiede:

1. Der schweizerisch-deutsche Vertrag gestattet die Einrede, daß es sich um eine Frage der lebenswichtigen Interessen, der Unabhängigkeit oder der Unversehrtheit des Gebietes handle. Er begrenzt auch sonst die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes.

2. Der schweizerisch-deutsche Vertrag lenkt in erster Linie auf schiedsgerichtliche Entscheidung hin; wo aber das Schiedsgerichtsverfahren nicht ausreicht, läßt er das Vergleichsverfahren eintreten, das im Sande verlaufen kann. Der italienisch-schweizerische Vertrag dagegen läßt zuerst das Vergleichsverfahren platzgreifen, und, wenn dieses nicht zum Ziel führt, das Schiedsgerichtsverfahren, das mit einem Urteil endigt.

3. Im schweizerisch-deutschen Vertrag wird das Schiedsgericht, das im Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, vom 18. Oktober 1907, vorgesehen ist, als zuständig erklärt. Das heißt: Die Richter werden auf der Grundlage des Verzeichnisses, das jenem Abkommen entspricht, gewählt, sie werden der Richterliste entnommen. Der italienisch-schweizerische Vertrag nimmt das vom Völkerbund eingesetzte Schiedsgericht in Anspruch. Dieser Unterschied erklärt sich daraus, daß Deutschland nicht zum Völkerbund gehört, und er wird wohl dahinfallen, wenn einmal Deutschland auch Mitglied des Völkerbundes sein wird.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle näher auf das Verfahren, das vor Schiedsgericht und vor Vergleichsrat durchgeführt werden muß, einzutreten.

Das obligatorische Schiedsgericht des Völkerbundes.

Nach Artikel 36 der Statuten, die am 16. Dezember 1920 aufgestellt worden sind, können die Staaten das Verfahren vor dem Schiedsgericht des Völkerbundes im Haag für sich als obligatorisch erklären unter gewissen Einschränkungen. Die Verpflichtung erstreckt sich nur auf die vier Arten von Streitigkeiten, die wir oben angegeben haben, Sodann können die Staaten erklären, daß der Zwang zur Unterwerfung unter das Schiedsgericht für sie unbedingt gelten solle, oder daß sie die Gegenseitigkeit für einen oder für mehrere oder für eine gewisse Anzahl von Staaten oder auch für eine gewisse Zeit fordern.

Bisher haben folgende 21 Staaten für sich auf die angegebene Art und Weise die Verpflichtung zu schiedsgerichtlichem Verfahren auf sich genommen: Brasilien, Bulgarien, China, Costarica, Dänemark, Estland, Finnland, Haiti, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Osterreich, Panama, Portugal, Salvador, Schweden, Schweiz und Uruguay. Es fehlen also sämtliche Großmächte. Der Völkerbund zählt heute 55 Mitglieder, 31 haben bis jetzt das Zusatzprotokoll betreffend den Artikel 36 nicht unterzeichnet.

Schon aus diesem Fernbleiben kann man entnehmen, daß besonders England und Frankreich in dem Protokoll über die friedliche Beilegung internationaler Streitfälle, das an der fünften Völkerbundsversammlung vereinbart worden ist und das nun den Regierungen durch eine Resolution zur angelegentlichen Prüfung empfohlen wird, etwas ganz anderes erblicken als in dem schiedsgerichtlichen Verfahren, das durch die Statuten vom 16. Dezember 1920 geregelt worden ist. Das sogenannte Protokoll Beneš hat auch jetzt noch durchaus den Charakter eines Garantiepaktes zur Sicherung des Standes, der durch die Friedensverträge von Versailles, St. Germain u. geschaffen worden ist.

Die politische Bedeutung.

In der obigen Darstellung sind nahezu ausschließlich rechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt. Gewiß hat der italienisch-schweizerische Schiedsgerichtsvertrag auch seine große politische Bedeutung, die wir hier nur kurz andeuten wollen. Wir erblicken im Zustandekommen dieses Vertrages eine scharfe Zurechtweisung an die Adresse derjenigen Leute, welche in der Gegenwart eine Tessiner Frage im Sinne des Irredentismus heraufbeschwören wollen. Auch kann aus der Unterzeichnung durch Mussolini der Schluß gezogen werden, daß der italienische Ministerpräsident der Schweiz ein aufrichtiges Wohlwollen entgegenbringt. Eine Großmacht, die gegen einen kleinen Nachbar Böses im Schilde führt, wird diesem wohl niemals Gelegenheit zum Abschluß eines allgemeingültigen Schiedsvertrages bieten. Denn dadurch würde sie ja ihre diplomatische Stellung für den Fall eines gesuchten Zerwürfnisses verschlechtern.

Die Schweiz kann durch den Abschluß dieses Vertrages nur gewinnen. Ein kleiner Staat wird gegenüber einem großen bei schiedsgerichtlichem Verfahren unter allen Umständen nicht schlechter davorkommen, als in einem Krieg, wo nur die Gewalt entscheidet. Inwieweit der italienische Staatsmann beim Abschluß des Vertrages sich durch Rücksichten auf die allgemeine politische Lage in Europa hat leiten lassen, und was für eine Rolle die Schweiz in seinen Erwägungen spielt, diese Fragen zu beantworten ist nicht Sache des Juristen, sondern gehört in den Bereich des Politikers.

Das russische Problem.

Von Hans Raschle, Baden.

Die beiden historischen Parteien Englands stürmen in der Wahlschlacht dieser Tage mit dem Schlachtruf „Nieder mit dem englisch-russischen Handelsvertrag“ gegen Mac Donald und sein Heergefolge an. Als Mac Donald im Namen Englands die Sowjetvertreter empfing, um mit ihnen gemeinsam aus englischem Gold und russischen Versprechungen die große Brücke über die Ostsee zu wölben, hielt man im übrigen Europa das